

§ 1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V.“ (im Folgenden Kreisverband).
Er ist eine gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen mit Sitz in Potsdam, unter dem Aktenzeichen 399 P in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
- (2) Er ist ein eingetragener Verein und die Dachorganisation der ihm angeschlossenen Kleingärtner- und Siedlervereine im Territorium der Landeshauptstadt Potsdam und Umgebung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung des Kleingartenwesens (Kleingärtnerei).
- (2) Die Aufgaben des Kreisverbandes sind:
 - a) die Schaffung, Sicherung und ökologisch orientierte Nutzung der Kleingartenanlagen und Kleingärten;
 - b) die Beratung, Betreuung, Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, insbesondere in Fragen der ökologischen Gartenbewirtschaftung, der Vereinsführung und der Durchsetzung der Rahmengartenordnung;
 - c) die Förderung aller geeigneter Maßnahmen, Grundstücke für Kleingärtner und Siedler zu erhalten und neue bereitzustellen, den Bestandsschutz rechtmäßig errichteter Baulichkeiten und Anlagen zu sichern;
 - d) die Sicherung der Kleingartenanlagen als Dauerkleingartenanlagen in Bebauungsplänen.
- (3) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.
- (4) Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Kreisverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (6) Der Kreisverband unterstützt seine Mitglieder bei der Durchsetzung ihrer rechtlichen Interessen. Er sorgt für eine kostenlose Beratung zu Fragen des Pacht- und Vereinsrechts und zu weiteren, mit der Nutzung der Kleingärten zusammenhängenden Fragen. Einzelheiten dazu entscheidet der Kreisvorstand.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Kreisverband können Kleingärtner- und Siedlervereine werden, deren Sitz sich im Territorium der Landeshauptstadt Potsdam und Umgebung befindet und deren Satzung den Zielen und Aufgaben des Kreisverbandes nicht widerspricht.
- (2) Natürliche Personen können Mitglied des Kreisverbandes werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Kreisverbandes schriftlich zu beantragen. Dazu ist die Satzung des antragstellenden Vereins, seine aktuelle Mitgliederliste, eine Liste seiner Vorstandsmitglieder mit Namen, Wohnanschrift und Telefon sowie bei eingetragenen Vereinen ein aktueller Vereinsregisterauszug einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller beim Kreisvorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Durchführung des Vereinszweckes zu wirken.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag pünktlich und entsprechend der in den Kleingärtnervereinen seines Bereichs festgestellten Parzellenzahl zu entrichten. Befindet sich ein Mitglied länger als drei Monate im Zahlungsverzug, dann ruhen seine Rechte. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Kreisverbandes berühren, zu äußern und so zur Willensbildung beizutragen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, die vom Kreisverband herausgegebenen Servicematerialien und angebotenen Schulungen zu nutzen.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) die Mitgliedschaft endet,
 - a. durch Austritt aus dem Kreisverband. Dieser ist schriftlich zu erklären und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres beim Kreisvorstand einzureichen. Er wird wirksam zum 31.12. des Folgejahres.
 - b. durch Ausschluss aus dem Kreisverband. Kann erfolgen, wenn gegen die Satzung und die Interessen des Kreisverbandes verstoßen wird. Bei Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 - c. durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - d. durch Tod (bei natürlichen Personen).
- (2) Mitgliedsbeitrag und Umlagen sind bis zum Ausscheiden aus dem Kreisverband zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge und Umlagen besteht nicht.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Kreisverband finanziert seine Tätigkeit aus
 - Beiträgen der Mitglieder,
 - Zuwendungen,
 - Spenden,
 - sonstigen Einnahmen.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 20.01. des laufenden Jahres zu entrichten.
- (3) Umlagen können zur Deckung eines außergewöhnlichen Aufwandes und erforderlichenfalls zur Deckung des Haushaltes beschlossen werden.
- (4) Eine Umlage darf pro Jahr 100,00 EUR pro Kleingarten nicht überschreiten.

§ 7 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Kreisvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie sollte im I. Quartal des Jahres stattfinden. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es die Belange des Kreisverbandes erfordern oder auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die vorgenannten Gründe behandelt, die zur Einberufung führten.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen schriftlich einzuberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Kreisvorstand eingereicht werden.

- (2) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - ein Vertreter je Verein,
 - die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - die Mitglieder der Revisionskommission.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt grundlegende Aufgaben des Kreisverbandes und die dafür notwendigen finanziellen Beiträge und Umlagen seiner Mitglieder. Ihr obliegt insbesondere:
 - die Wahl des Kreisvorstandes,
 - die Wahl der Revisionskommission,

- die Entgegennahmen und Bestätigungen der Berichte des Kreisvorstandes und der Revisionskommission,
- die Entlastung des Kreisvorstandes,
- die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Alle anderen Beschlüsse sind mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gültig und für alle Mitglieder bindend.

§ 9 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - sowie bis zu fünf weiteren Beisitzern.
- (2) Die Tätigkeit des Kreisvorstandes ist ehrenamtlich. Tatsächliche Aufwendungen und andere Kosten aus dieser Tätigkeit sind den Mitgliedern des Kreisvorstandes, der Revisionskommission und anderen für den Kreisverband ehrenamtlich Tätigen bei Nachweis und auf Antrag zu erstatten. Den Mitgliedern des Vorstandes und den Revisoren können pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG). Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
- (3) Der Kreisvorstand wird für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Kreisvorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht erfüllen. Die Abwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Kreisverband wird durch den Kreisvorstand vertreten. Einzelvertretungsbefugnis im Rechtsverkehr besitzen der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister.
- (5) Die interne Aufgabenverteilung legt der Kreisvorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.
- (6) Der Kreisvorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Arbeit des Kreisvorstandes sind Protokolle zu führen.
- (7) Die Aufgaben des Kreisvorstandes bestehen in:
 - der laufenden Geschäftsführung des Kreisverbandes,
 - der Vorbereitung und Leitung von Versammlungen und Seminaren,
 - der Anleitung der Mitglieder,
 - der Erarbeitung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes.
- (8) Zur laufenden Geschäftsführung des Kreisverbandes unterhält der Kreisvorstand eine Geschäftsstelle, deren Leiter aus Mitteln des Kreisvorstandes angestellt und entlohnt wird. Weitere Beschäftigte der Geschäftsstelle können bei Notwendigkeit und finanzieller Möglichkeit durch den Kreisvorstand eingestellt werden. Sofern Mitglieder des Kreisvorstandes Angestellte des Kreisverbandes sind, sind sie von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. In eigener Sache sind sie nicht stimmberechtigt.

- (9) Der Kreisvorstand kann bei Bedarf Kommissionen und besondere Vertreter nach § 30 BGB berufen.

§ 10 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren bis zu vier Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein.

Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ihre Tätigkeit ergibt sich aus den Aufgabenstellungen des Kreisverbandes. Die Revisionskommission arbeitet als Organ der Mitgliederversammlung unabhängig und außerhalb der Kontrolle des Kreisvorstandes.

§ 11 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband kann nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindesten 2/3 Drittel der Mitgliedervereine durch anwesende Stimmberechtigte vertreten sind. Die Beschlussfassung zur Auflösung erfolgt mit 2/3 Mehrheit.

Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Kreisverbandes beschließen.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Kreisverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt sein Vermögen an die steuerbegünstigte Körperschaft „Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes der Garten- und Siedlerfreunde Potsdam e. V. (VGS) am 28. März 2012 in Potsdam - Drewitz beschlossen.

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Registrierung beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Potsdam, 28.03.2012

Klaus Sager
Vorsitzender

Marion Vogel
Protokollant

Walter Hagen
Schatzmeister

Bernd Martin
Versammlungsleiter